

**Zeitschrift:** Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 66 (1987)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Die Chemiewirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft : die Verschmutzung ist grenzüberschreitend  
**Autor:** Weber, Beate  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-340459>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Katastrophen eindeutige – auch im Katastrophenfall funktionierende – Informationsstränge geben. Darüber hinaus sind im Rahmen einer internationalen Störfallplanung vollständige Informationen über Produkte, Lagerbestände sowie die Art der Lagerung unverzüglich zusammenzustellen und laufend zu aktualisieren.

Über Informationsbeschaffung und Informationsaustausch hinaus müssen internationale Hilfe- und Beistandsabkommen für Katastrophenfälle erprobt werden.

*h. Die Arbeitnehmer sind an Entscheidungen zum Umweltschutz massgeblich zu beteiligen, nur so ist der Aufbau einer*

*Gegenmacht zu industriellen Komplexen möglich.*

An dieser Stelle möchte ich noch einmal betonen, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik bei der Erstellung unseres Chemiekonzeptes war. Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bei Hermann Rappe für seine konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Ich halte es für ganz wichtig, die Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für die Arbeitnehmervertreter auszudehnen. Bei der Mitbestimmung darf der Umweltschutz kein Stiefkind sein. Betrieblich Beauftragte für Störfälle, Abwasser, Luft und Abfall müssen mit ent-

scheidenden Kompetenzen ausgestattet werden. Ein Kündigungsschutz für diese Personen muss rechtlich abgesichert sein. Darüber hinaus ist es wichtig, das Bündnis der internationalen Gewerkschaftsorganisationen zu stärken. Nur dadurch und durch organisatorische und institutionelle Verbesserungen kann ein Gegengewicht zu den industriellen Komplexen geschaffen werden.

Darüber hinaus halte ich eine Zusammenarbeit mit Umwelt- und Verbraucherorganisationen für wichtig. Um die angesprochenen Probleme zu lösen, muss ein neuer Konsens gefunden werden, mindestens aber eine neue Mehrheit.

*Die Chemiewirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft*

## Die Verschmutzung ist grenzüberschreitend

*Von Beate Weber\**

Wenn es nach Minamata/Japan, Seveso/Italien und Bhopal/Indien noch eines Beweises bedurft hätte, dass «Seveso überall» ist: der 1. November 1986 hat ihn in Basel endgültig erbracht.

All die vielen Entschuldigungen die man für die bisherigen Chemieunfälle immer wieder anführen konnte, für Sandoz/Basel treffen sie nicht zu. Man muss also heute mit grossem Ernst feststellen, dass es im Augenblick und bei der derzeitigen Gesetzes- bzw. Kontrolllage keine Chemieproduktion, keine

Chemielagerung und keinen Chemietransport gibt, der ein nächstes «Tschernoböle» mit Sicherheit ausschliessen könnte. Dies gilt für die Mitgliedsstaaten der EG ebenso wie für die restlichen Staaten dieser Erde. Wir haben in den letzten Wochen aber auch erfahren müssen, dass das, was wir als schlimme Folge-Unfälle angesehen haben, wohl eher schmutziger Alltag ist. Mangelnde Wachsamkeit, weniger Kontrolle und fehlendes Bewusstsein haben diese täglichen «Pannen» oder auch absichtlichen Verschmutzungen bisher nicht feststellen lassen.

Wollen wir aus Katastrophen und Unglücken dieser Art überhaupt lernen, so kommen wir an der Beantwortung der entscheidenden Frage nicht vorbei:

– Sind wir den Eigengesetzlichkeiten eines riesigen wissenschaftlich/technischen Apparates hilflos ausgeliefert, oder

– gibt es noch eine Chance, diese technisch/ökonomischen Prozesse so zu lenken, dass auch unsere Kinder noch eine gute Zukunft vor sich haben?

Ohne Zweifel ist die Liste der Erfolge der vergangenen 200 Jahre Chemieproduktion stolz und beeindruckend. Hungersnöte sind in Europa dank der Agro- und Lebensmittelchemie inzwischen unbekannt; Seuchen und Epidemien sind verschwunden und die moderne Medizin wäre ohne die Entdeckungen der Chemie nicht vorstellbar.

Aber es gibt eben auch die andere Seite der Medaille: die Katastrophen von Minamata, von

\* Beate Weber ist Mitglied des Europäischen Parlamentes in der sozialistischen Fraktion. Sie leitet im Europäischen Parlament den Ausschuss für Umweltfragen.

BASF 1921, von Seveso 1976, von Bhopal 1984 und von Basel 1986. Und es gab und gibt immer wieder Warner, die diesen Preis unseres Wohlstandes für zu hoch halten, wie z.B. die amerikanische Biologin Rachel Carson, die 1962 schrieb: «Wir stehen an einem Scheideweg. Der Weg, den wir seit langem eingeschlagen haben, ist trügerisch bequem, eine glatte moderne Autobahn... Doch am Ende liegt das Unheil!»

Günter Hartkopf, der ehemalige Umweltstaatssekretär in Bonn, hat in seinem Standardbuch «Umweltpolitik» die folgenden vier Entwicklungstrends ausgemacht:

1. Die Menge der auf dem Markt befindlichen chemischen Wirkstoffe nimmt jährlich in beträchtlichem Masse zu und macht das Gefahrenpotential für die Umwelt immer unkontrollierbarer.

2. Die weltweite Verflechtung der chemischen Industrien und der wachsende Weltproduktion der chemischen Stoffe macht eine ausschliesslich nationale Bewältigung der Probleme unmöglich.

3. Die chemischen Eigenschaften neuer Wirkstoffe werden immer komplizierter, was eine Wirkungsabschätzung zunehmend erschwert und aufwendiger macht.

4. Ähnlich wie die beabsichtigte positive Wirksamkeit chemischer Technologien zunimmt, wächst auch ihr unerwünschtes negatives Wirkungspotential.

Angesichts dieser Bilanz und Perspektiven – so Hartkopf – ist eine *aktive, koherente und durchsetzungsorientierte Umweltchemikalienpolitik des Staates dringlicher denn je.*

Denn die Mängel der bisherigen Umweltpolitik – auch auf europäischer Ebene – sind nur zu offenkundig: Sie war lange Jahre der «arme Vetter» der übrigen Politikbereiche, ungeliebt und verdrängt; sie hat die Gefähr-

lichkeit von Stoffen und Produkten nie im Zusammenhang gesehen, sondern fast immer nur als Teil der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung; sie hat sich fast ausschliesslich als Reparaturbetrieb eingerichtet, der auf die Wissenschaft und Technik als Lösungsfinder vertraute und damit die Eskalation der Grenzwerte provozierte und einer immer komplizierter, teurer und fehleranfälliger werdenden Sicherheitstechnologie.

Ich meine, es ist höchste Zeit umzudenken und umzusteuern. Die Durchsetzung einer aktiven und koheränten Umweltchemikalienpolitik wird jedoch nur möglich sein, wenn die Mehrheit der Bürger dies will und wenn insbesondere die betroffenen Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften mit uns an einem Strang ziehen. Eine mitentscheidende Rolle wird auch die Wissenschaft spielen, indem auch sie ihre Dienste voll auf die Erhaltung der Gesundheit der Menschen und einer lebenswerten Umwelt konzentriert.

In dem bis Ende 1986 verbindlichen 3. Aktionsprogramm für den Umweltschutz hat der Ministerrat, das Gesetzgebungsorgan der EG, folgendes beschlossen:

«Die Umweltpolitik der Gemeinschaft, die zu Beginn im wesentlichen auf die Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Umweltbelastungen ausgerichtet war, hat sich schrittweise auf eine umfassende und vorbeugende Politik hin entwickelt. Diese neue Entwicklung erlaubt es nämlich, sowohl Massnahmen zum Schutz der Umwelt zu möglichst niedrigen Kosten wie auch positive flankierende Massnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung zu ergreifen.

In diesem Sinne stellte *die Einführung einer vorherigen Überwachung neuer Chemikalien*

durch die Gemeinschaft den ersten Anhaltspunkt für eine umfassendere Politik dar, die sich später auch auf die gewerblichen Tätigkeiten zu erstrecken hat, die gefährlich sind oder die Umwelt im erheblichem Masse beeinträchtigen können.

Das bevorzugte Instrumentarium, um die Berücksichtigung der Umweltdaten im Rahmen des Entscheidungsprozesses sicherzustellen, ist das Verfahren der *Umweltverträglichkeitsprüfung*. Diese müsste schrittweise in die Planung und Vorbereitung *aller menschlichen Tätigkeiten* einbezogen werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten...

Legt man nun diese Messlatte Aktionsprogramm an die wichtigsten, bisher verabschiedeten Gesetze (= Richtlinien) an, so kann man nur zu dem Schluss kommen, die Ministerräte haben bei der Verabschiedung der Richtlinien ihre programatischen Beschlüsse ganz schön verdrängt. Ich will versuchen, dies an zwei Beispielen deutlich zu machen:

*Die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten:*

Bei näherem Hinsehen entpuppt sich diese Richtlinie nämlich als ein umweltpolitischer Flop. Indem man die Prüfung nur auf Projekte beschränkte, hat man eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine vorausschauende und vorsorgende Umweltpolitik bereits aufgegeben. Weder Gesetzesvorhaben noch Förderprogramme noch sämtliche Planungen brauchen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen zu werden. Hinzu kommt, dass die Richtlinie unterscheidet zwischen solchen Projekten, die grundsätzlich einer Prüfung zu unterziehen sind und solchen, die nur geprüft werden sollen, wenn dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten ihrem Wesen

nach erforderlich ist. Nach soviel Aufweichelei ist es dann nicht verwunderlich, dass unter diese Kannprojekte auch die chemische Industrie fällt, und zwar die Behandlung von chemischen Zwischenerzeugnissen zur Erzeugung von Chemikalien, die Zubereitung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Anstrichmitteln, Elasmern und Peroxinen sowie die Speicherung und Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen.

Doch damit nicht genug: die wichtigste Forderung, dass Alternativen (einschliesslich der, ein bestimmtes Projekt nicht weiter zu verfolgen) dann geplant werden müssen, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung negativ ausfällt, ist in der vorliegenden Richtlinie überhaupt nicht enthalten. Für mich bedeutet das, dass ein Projekt durch die Prüfung überhaupt nicht in Frage gestellt werden darf.

Eine weitere essentielle Forderung der Sozialistischen Fraktion, eine umfassende Beteiligung der Bürger zu garantieren, ist ebenfalls fast bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt: denn die Mitgliedstaaten haben freie Hand zu definieren, was sie unter «Betroffenheit» verstehen; die grenzüberschreitende Beteiligung der Öffentlichkeit (auf die eine EG Richtlinie eigentlich grössten Wert legen sollte) reduziert sich darauf, dass den Behörden des Nachbarstaates lediglich mitgeteilt werden muss, wenn ein Projekt Auswirkungen auf die Umwelt des Nachbarn hat – nach den Katastrophen von Seveso und Tschernobyl und Basel geradezu ein Hohn!

Zweites Beispiel:

*Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der grenz-*

*überschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle:*

Diese Richtlinie hat eine sehr bemerkenswerte Entstehungsgeschichte: Nachdem zu Beginn des Jahres 1983 die 41 Fässer mit den hochgiftigen Dioxinabfällen aus Seveso verschwunden waren und in halb Europa mit allen kriminalistischen und diplomatischen Anstrengungen gesucht und schliesslich auch gefunden worden, beteuerten alle Verantwortlichen, dies dürfe nicht wieder passieren. Es gelang mir – wahrscheinlich da noch alle unter dem Eindruck dieses abenteuerlichen Ereignisses standen – im Europäischen Parlament die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses durchzusetzen. Im Verlaufe der Anhörungen kamen die unglaublichesten Dinge zu Tage: Bis zum Jahr 1980 hatten erst Belgien, Dänemark, die BRD und die Niederlande die Richtlinie (319/78) über giftige und gefährliche Abfälle wie vorgeschrieben umgesetzt, d.h. Italien – aus dem ja der Giftmüll kam – hatte zum Zeitpunkt des Verschwindens überhaupt kein entsprechendes Gesetz; zum ersten Mal wurde von der Kommission die riesige Menge an Abfallaufkommen aufgelistet und die Abgeordneten staunten nicht schlecht: Jahr für Jahr entstehen in der EG über 30 Mio Tonnen toxische und gefährliche Abfälle und 3 Mio Tonnen davon werden Jahr für Jahr über die Grenzen verschoben; die Kontrolltätigkeit der Kommission werde – so der zuständige Kommissar Narjes damals in der Anhörung – vor allem durch die unbefriedigende Personalsituation behindert, sie beziehe ihre Informationen oft nur aus der Presse.

Der Boden schien also gut bereitet für eine Richtlinie, die sofort und vorsorgend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen überwacht. Doch die Euphorie war verfrüht:

Denn plötzlich gab es erheblichen Widerstand – bereist im Parlament – in zwei Punkten. Wir Sozialisten hatten vorgeschlagen, aus dieser Richtlinie eine Verordnung des Rates zu machen. Dies hätte den entscheidenden Vorteil gehabt, dass die gesetzlichen Regelungen sofort in allen Mitgliedstaaten geltendes Recht geworden wären. Eine Richtlinie ist indes immer so gehalten, dass den Mitgliedstaaten in Zeitraum von 2–4 Jahren eingeräumt wird, während dessen sie die Inhalte der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen haben. Den Konservativen und Christdemokraten aber ging dieser Vorschlag zu weit!

Wir hatten ferner vorgeschlagen, die Richtlinie nicht allein auf Abfälle zu beschränken. Uns war nämlich in den Anhörungen klar geworden, dass es für clevere Betriebe ein leichtes sein kann, Abfälle ganz einfach in wiederverwertbares Wirtschaftsgut umzudeklariert und damit dem Eingriffsbereich der Richtlinie zu entgehen. Wie soll man auch bei manchen chemischen Stoffen zwischen Abfall und Wirtschaftsgut unterscheiden? Auch dieser Vorschlag wurde runtergebügelt. Und wenn bereits im Parlament die Wirtschaftsinteressen obsiegen, wie käme dann ein mehrheitlich konservativ besetzter Ministerrat dazu, gerade die Vorschläge der Sozialistischen Fraktion in die endgültige Richtlinie zu übernehmen!

### *Die Rolle des Europäischen Parlaments*

Vielleicht sollte ich an dieser Stelle etwas zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung der Umweltpolitik der EG sagen. Grundsätzlich ist sicher in den Jahren seit der Direktwahl festzustellen, dass das Parlament – durch alle Fraktionen hindurch – progressiver

und aktiver war als die Kommission und Rat. Wenn Entscheidungen – wie z.B. bei der Umweltverträglichkeitsprüfung oder jetzt bei der Grossfeuerungsanlagen-Richtlinie – verschleppt oder nicht getroffen wurden, dann lag das nicht am Parlament, sondern immer an der Untätigkeit und Uneinigkeit des Rates. Dennoch gibt es auch im Parlament klar erkennbare und dokumentierbare grundsätzliche Interessenkollisionen. Sicher auch durch die mangelhafte Beteiligung von Wählern aus dem nichtbürgerlichen Lager bei der letzten Europawahl hat sich im Parlament eine stabile konservativ-christdemokratische Mehrheit erhalten.

Wenn man die Parlamentsprotokolle nachliest, so lässt sich das wirtschaftsfreundliche Interesse bei bestimmten Entscheidungen sehr klar ersehen, so z.B. in der Debatte über die «Seveso I-Richtlinie» über gefährliche Industrietätigkeiten. Da führt dann der christdemo-

kratische Abgeordnete Estgen aus: Man müsse unterscheiden zwischen wirklichen Gefahren, die ausgeschaltet werden müssen und potentiellen Gefahren, d.h. Risiken, die sich durch das Zusammenspiel von verschiedenen Faktoren ergeben können. Das menschliche Leben sei stets risikoreich, Fortschritt bedeute stets Risiko, was es mit dem sog. Restrisiko auf sich hat, wissen wir von Tschernobyl. Daher verlange er ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Risiko und den Vorschriften, damit die Aktivitäten der Industrie nicht durch sterilen Bürokratismus gelähmt werden. Und die in der Richtlinie vorgesehene Information der Bevölkerung darf im Interesse der Industrie nicht die Gefahr der Preisgabe von Betriebsgeheimnissen in sich bergen. Das sind deutliche Worte in eine ganz bestimmte Richtung!

*Die mindestens europaweite Verflechtung der chemischen Industrien macht eine aus-*

*schliesslich nationale Problembewältigung unmöglich!*

Ich denke, es ist nicht notwendig, diese Aussage nochmals zu begründen. Allerdings – um Missverständnissen vorzubeugen – darf diese Aussage nicht umgekehrt werden in dem Sinne, dass nun alles europäisch geregelt werde und damit national nichts mehr zu tun sei.

Wenn man sich jedoch – wie bei der Richtlinie über gefährliche Stoffe mit der 6. Änderung 1979 geschehen – darauf verständigt hat, die Kennzeichnung, Einstufung und Verpackung gefährlicher Stoffe zunächst umfassend und EG-einheitlich zu regeln, ehe nationale Chemikaliengesetze gemacht werden, dann sollte der Bürger auch davon ausgehen können, dass eine solche EG-Richtlinie im vorgesehenen Zeitlimit umgesetzt wird.

Leider statuiert gerade diese äusserst wichtige Grundsatz-Richtlinie über den Umgang mit gefährlichen Chemikalien ein denkbar schlechtes Beispiel:



Aufmerksame Genossinnen und Genossen

Foto Dominik Labhardt



Beate Weber

Foto Dominik Labhardt

Obwohl die Richtlinie im September 1981 in allen Mitgliedsstaaten hätte nationales Recht sein sollen, weist der 3. Jahresbericht der EG-Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1985 folgenden Tatbestand aus: Nichtübereinstimmung bei Belgien, Bundesrepublik (!), Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Irland.

Das heisst, dass die bei uns weitverbreitete Annahme die EG-Richtlinie wäre durch das Bundesdeutsche Chemikaliengesetz bereits längst umgesetzt, nicht zutrifft. Eine vollständige Umsetzung wird erst erreicht sein, wenn die inzwischen vom Bundeskabinett beschlossene «Gefahrstoffverordnung» endlich in Kraft getreten sein wird. Wenn man sich vor Augen hält, dass eine Reihe von Industriestaaten, die nicht der EG angehören, bereits seit Jahren über gesetzliche Regelungen im Chemikalienbereich verfügen (Schweden und Japan seit 1973, Kanada seit 1975, Norwegen und USA seit 1976) und dass die Chemieproduktion in den EG-Staaten erheblich ist, dann ist die gesetzliche und kontrollpraktische Lage in der EG nicht gerade ein Ruhmesblatt für die

Umweltpolitik der Mitgliedstaaten.

Trotz aller berechtigten Kritik an den Umsetzungsmängeln bleibt festzuhalten, dass die EG bereits im Jahre 1967 Massnahmen im Rahmen des herkömmlichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes beschlossen hat.

#### *Zwei aktuelle Vorschläge der Kommission*

Da diese Richtlinienvorschläge zwei wichtige Handlungsfelder betreffen, möchte ich sie kurz vorstellen.

In dem einen Fall handelt es sich um die Änderung der Richtlinie zum *Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit*. In der 1980 beschlossenen Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, 14 verschiedene Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen und Grenzwerte für bestimmte Stoffe festzulegen. Heute nun muss man feststellen, dass es leider wieder einmal unkoordinierte Massnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt. Daher ist eine Angleichung dringend erforderlich. Gleichzeitig will die Kommission mit dieser Richtlinie eine erste Liste (mit 100 Stoffen) beschliessen lassen und damit Grenzwerte für bestimmte Arbeitsstoffe festlegen.

Im zweiten Fall geht es um eine *Richtlinie zur Ausfuhr und Einfuhr von bestimmten gefährlichen Chemikalien bzw. den Handel mit solchen Stoffen*.

Speziell geht es um das leidige Problem des Exports von solchen Chemikalien, deren Verkauf in der EG verboten ist, in die Länder der Dritten Welt. Betroffen sind insgesamt 23 Stoffe, insbesondere Pestizide und Industriechemikalien.

Das Europäische Parlament hat in einer Entschliessung vom 14.10.1983 dazu folgende Forderungen aufgestellt, denen die

Kommission jetzt nachzukommen gedenkt:

– die Regierungen der Einfuhrländer müssen *vorher* über die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses unterrichtet werden;

– die Regierungen der Einfuhrländer müssen ausdrücklich den Kauf der Erzeugnisse beantragt haben;

– das Produkt muss gemäss der Richtlinie 78/631 verpackt und gekennzeichnet sein.

«Die Öffentlichkeit ist sensibilisiert», schreibt die Kommission in ihrer Begründung, «und man kann behaupten, dass im Augenblick dieses Gebiet eines der wichtigsten politischen Themen bezüglich Umweltschutz und internationalem Handel darstellt.»

Ich kann nur wünschen und hoffen, dass der Ministerrat das genauso sieht!

#### *Was zu tun bleibt*

Alle bislang geltenden Richtlinien sind zwar in sich wichtig und notwendig, doch sie decken nicht alle Handlungsbereiche ab, in denen Chemikalien in Verkehr gebracht werden und wo sie schädliche Umweltauswirkungen haben können. Es fehlt noch immer an einer Gesamtkonzeption, die die zahlreichen, über verschiedene Bereiche verstreuten Stoffregelungen und Schutzvorkehrungen gegen Chemikalien zu einem selbständigen Politikbereich zusammenfasst, zu einer Umweltchemikalienpolitik der EG.

Die wichtigsten Grundlagen für eine solch neue Chemiepolitik sind Vorsorge und Kooperation. Vorsorge heisst Forderung nach einem medienübergreifenden Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Langzeitwirkungen chemischer Stoffe. «Denn kennzeichnend für die Problemsituation der Umweltchemikalienpolitik ist das Auftreten kleinster Mengen

chemischer Substanzen in der Umwelt, die kurzfristig für Mensch und Umwelt in der Regel unschädlich sind, die aber nach längerer Zeit und Wanderung durch mehrere Umweltmedien Schäden verursachen können.» (Hartkopf/Bohne S. 303)

Vorsorge heisst daher, bei der Herstellung und vor dem Eintritt in die Umwelt durch produktbezogene Massnahmen die Gefährdung zu vermeiden und, falls das nicht erreichbar ist, auf das Produkt zu verzichten. Kooperation bedeutet, dass Umweltchemikalienpolitik nur möglich ist, wenn alle Betroffenen, Industrie, Gewerkschaften, Arbeitnehmervertreter, Staat, Verbraucherverbände, und Wissenschaft in hohem

Masse zusammenarbeiten. Geeignete und zuverlässige Informationen lassen sich halt nur in einem beschränkten Masse durch staatliche Regelungen erzwingen. Zu einer solchen Kooperation gehört natürlich auch, dass die immer noch bestehenden Vorurteile abgebaut werden: dass die einen nicht in Bausch und Bogen, die Chemie verteufeln; und dass auf der anderen Seite die Verantwortlichen der Industrie und Wissenschaft bereit sind, gegenüber mündigen Bürgern – die tagtäglich mit Chemie konfrontiert sind – Rechenschaft über Nutzen und Risiko ihrer Tätigkeit abzulegen. Die Geschichte der Chemie ist eben – ob man es wahrhaben will oder nicht – eine Geschichte von Wohltaten

und von schlimmen Missetaten (wie es Fritz Vahrenholt sehr einprägsam in seinem Buchbeitrag in «Wissen für die Umwelt», 1985, geschildert hat).

Vorgänge wie bei Merck (Darmstadt), wo als Folge eines Verwaltungsstreitverfahrens die Bürgerinitiative in Zukunft die Messprotokolle und die Überwachung der Emissionen kontrollieren kann, könnten ein richtungsweisendes Signal sein. Die Offenlegung aller umweltrelevanter Daten (ein europäischer Freedom of information) ist und bleibt die unerlässliche Voraussetzung für den einzuleitenden umweltpolitischen Dialog. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Das Ziel einer vorsorgenden Umweltchemikalienpolitik der EG muss sein; Verzicht auf bestimmte toxische Chemikalien, bevor sie in Verkehr gebracht werden.

Da gibt es ja eine bereits eingeleitete Entwicklung, die sich sicher in Zukunft fortsetzen wird, der Verzicht auf akut toxische Chemikalien. Ein weiteres Kriterium für die Aussortierung von bestimmten Stoffen sollte ihre Fähigkeit sein, mutagene, kanzerogene, embryotoxische Effekte zu haben.

Am problematischsten – und da gebe ich Fritz Vahrenholt recht – ist der Bereich, in dem es kurzfristig überhaupt keine Wirkungsrückkopplung gibt oder, wenn es sie gibt, mit nicht widergutzumachenden Schäden zu rechnen ist. Gemeint ist die Fernwirkung und Drittwirkung von Chemikalien, die erst eintritt, wenn sie im Grundwasser angelangt sind und die Trinkwasserreservoirs gefährden oder im Boden oder in der Nahrungskette angekommen sind... Doch langsam beginnt auch die Chemische Industrie zu begreifen, dass sie ihre Innovationskraft und ihren Forschergeist in die Entwicklung sanfter Chemikalien lenken muss. Die Herstellung solch umweltverträgli-



Die Opfer gingen in die Hunderttausende

Foto Keystone



Die Basler Realität könnte zur Basler Hoffnung werden

Foto Dominik Labhardt

cher Ersatzstoffe sind das eigentliche Wachstumsfeld der chemischen Industrie in Anbetracht gesättigter Märkte. Wir sollten für diesen Weg offen sein.»

Oder müssen wir es so machen, wie es jetzt die Verteidiger von Union Carbide in Bhopal sagen: die Leute sind doch selber schuld, dass sie in die Nähe solcher Unternehmungen gezogen sind. Also: wir müssten dann wohl Basel evakuieren, und Mannheim, und Ludwigshafen und das Ruhrgebiet und Mailand und, und, und...

#### *Forderungskatalog zur Verschärfung der Seveso-Richtlinien*

1. Ausdehnung auf alle Tätigkeiten, keine Beschränkung auf Industrie  
 – auch Handel und Gewerbe (z.B. landwirtschaftliche Genossenschaften) = Lagerung, Weiterverarbeitung und Handhabung  
 – Betreiber sind nicht mehr nur Industriebetriebe, sondern auch kommunale Einrichtungen und Verbände

2. Einengung der Ausnahmeregelungen in der Seveso-Richtlinie

– Militär-, Nuklear- und Waffenproduktionsanlagen nicht grundsätzlich sondern nur dann ausgenommen, wenn sie nicht von einer weitergehenden Richtlinie erfasst werden

3. Massnahmen bis hin zur Betriebsstilllegung bei Nichterfüllung der Sicherheitsvorschriften der Richtlinie

– z.B. bei regelmässigen Kontrollen oder bei Nichterfüllung der Meldepflicht über Stoffe, Produktionsverfahren, Anlagentechnik, Unfallpläne und Sicherheitsvorkehrungen – Meldefrist hierfür: 1. Juli 1987

4. Mengenangaben der gelagerten oder gehandhabten Stoffe sollen neben den durchschnittlichen Werten insbesondere auch die Maximalmengen beinhalten.

5. Einführung einer Laborpflicht zur Nachweismöglichkeit gefährlicher Stoffe

6. Pflicht für Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie – neu – für Katastrophenpläne für die weitere Umgebung der Anlage

7. Möglichkeit zur Einsichtnahme der den Behörden vorliegenden Unterlagen und Gefahren-

pläne für alle Personen, die gefährdet sein könnten (vgl. Freedom of Information Act USA)

8. Unterrichtungspflicht für Betreiber nicht erst bei «schwerem Unfall» sondern bereits bei «Abweichungen von bestimmungsgemäsem Betrieb»

9. Dynamisierung der Stoffliste – Zuordnungskriterien zusätzlich festlegen für cancerogene, mutagene, teratogene, reproduktionsschädigende sowie wassergefährdende Stoffe und gentechnisch manipulierten Lebewesen

10. Kommission soll Vorschläge vorlegen für

– Erstellung von Risikoanalysen für chemische Tätigkeiten (vgl. Nuklearbetriebe)

– Bestandsaufnahme aller unter die Richtlinien fallenden Anlagen

– entsprechende Sanierungspläne

– Aktualisierung der Informationssysteme im Sinne der Richtlinie

– Verwendungsbeschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe und ihrer Zubereitungen

– Verbot besonders gefährlicher Produkte – Substitution

– Europäisches Haftungs- und Entschädigungsrecht